



E-CONTROL

V NEP 01/12

PA 4889/12

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 20.8.2012, geändert durch den Antrag vom 21.11.2012, auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2012 geführten Verfahren ergeht gemäß § 38 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010, iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 107/2011, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt folgende in Kapitel 4 des Netzentwicklungsplans 2012 (Planungszeitraum 2013-2022) von Austrian Power Grid AG aufgelisteten Projekte:
 - Änderung im Netzentwicklungsplan 2011 bereits genehmigter Projekte:
 - 11-6 380-kV-Leitung Dürnrohr-Sarasdorf: Montage 3./4. System
 - 11-7 380-kV-Leitung St. Peter - Staatsgrenze (Isar/Ottenhofen)
 - 11-8 Netzraum Weinviertel
 - 11-10 380-kV-Salzburgleitung NK St. Peter – NK Tauern
 - 11-11 Zentralraum Oberösterreich
 - 11-13 380-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze (Veneto Region/IT)
 - 11-14 Netzraum Kärnten
 - 11-17 UW St. Andrä: 110/20-kV-Netzabstützung KELAG Netz

- 11-19 UW Schwarzenbach: 380/110-kV-Einbindung KW Tauernmoos
- 11-21 UW Leonding: 110/10-kV-Netzabstützung der LINZ STROM Netz
- 11-22 UW Jochenstein: 220/110-kV-Netzabstützung EAG Netz
- 11-23 UW Villach Süd: 220/110-kV-Netzabstützung der KELAG Netz
- 11-24 UW Molln: Einbindung KW Energiespeicher Bernegger
- 11-25 UW Landschützt: 380/110-kV-Netzabstützung TIWAG Netz

- Neu eingereichte Projekte:

- 12-1 Netzraum Kaprun: 380-kV-Ausbau UW Kaprun – NK Tauern
- 12-2 UW Oststeiermark: 2. 380/110-kV-Umspanner SNG
- 12-3 UW Zurndorf: 3. 380/110-kV-Umspanner BEWAG Netz
- 12-4 UW Zeltweg: 220/110-kV-Netzabstützung SNG
- 12-5 UW Sarasdorf: 2. 380/110-kV-Umspanner EVN Netz und Anlagenerweiterung
- 12-6 UW Bisamberg: 3. 380/110-kV-Umspanner EVN Netz
- 12-7 UW Dürnrohr: 380-kV-Einbindung KW Dürnrohr EVN
- 12-8 UW Kainachtal: 4. 380/110-kV-Umspanner SNG
- 12-9 UW Hadersdorf/Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung SNG
- 12-13 110kV-Leitung Ernsthofen – Hessenberg: Ersatzneubau Mast 23-38
- 12-14 Ergänzungen 380-kV-Steiermarkleitung
- 12-15 Ergänzungen 380-kV-Salzburgleitung Abschnitt 1 NK St. Peter – UW Salzburg

2. Das Projekt 12-10 (n-1) Optimierung Leitungen wird insoweit genehmigt, als es folgende Leitungen umfasst:

- 220-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze
- 220-kV-Leitung Wien Südost – Bisamberg
- 220-kV-Leitung Ernsthofen – Ybbsfeld
- 220-kV-Leitung Lienz - Malta, Hochtemperaturseil

Zudem werden folgende Leitungen als Vorprojekte genehmigt:

- 220-kV-Leitung Ernsthofen – Weißenbach
- 220-kV-Leitung Ybbsfeld – Bisamberg
- 110-kV-Leitung Lavamünd – Koralpe
- 220-kV-Leitung Obersielach – Staatsgrenze
- 110-kV-Leitung Steyr Fischhub - Rosenau
- 220-kV-Leitung Obersielach – Lienz
- 220-kV-Leitung Bisamberg – Staatsgrenze
- 110-kV-Leitung Obersielach – Lavamünd – Baumkirchen
- 220-kV-Leitung St. Peter – Ernsthofen

3. Das Projekt 12-11 (n-1)-Optimierung Umspannwerke inkl. Thermal Rating wird insoweit genehmigt, als es folgende Umspannwerke umfasst:

- Abzweigertüchtigung NK St. Peter
- Abzweigertüchtigung NK Dürnrohr

Wetterstationen

4. Das Projekt 12-12 Optimierungsprogramm Transformatoren wird insoweit genehmigt, als es folgende Transformatoren umfasst:
 - Ernsthofen
 - Obersielach
 - Lienz
 - Ternitz
 - Reserveschenkel
5. Im Übrigen wird der Antrag auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2012 abgewiesen.
6. Der Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmer über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Strom austauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgenseitig normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese

Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifische Teuerungsrate unterliegen.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. § 36 Bgld EIWG 2006 idF LGBl Nr 54/2012, § 42 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 idF LGBl Nr 110/2011, § 29a Oö Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 idF LGBl Nr 48/2012, § 8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 idF LGBl Nr 14/2012, § 33a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 idF LGBl Nr 89/2011, § 41 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 idF LGBl Nr 134/2011 und § 41a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 idF LGBl Nr 44/2012 enthalten zu § 37 EIWOG 2010 weitestgehend wortgleiche Umsetzungsbestimmungen

Gemäß § 31 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 idF LGBl Nr 10/2012, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes insbesondere und auf die im Sinne des § 2 lit g Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs 2 lit g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen.

Die bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und die genannten Ausführungsgesetze Bedacht genommen wurde.

II.2. Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 20.8.2012, eingelangt am 31.8.2012, die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2013-2022 und die damit verbundene Anerkennung der Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 51 ff EIWOG 2010. Im Antrag erläuterte APG, dass der Netzentwicklungsplan die erforderlichen Netzausbauprojekte im Übertragungsnetz von APG auf den Netzebenen 1, 2 und 3 im gesetzlich festgelegten zehnjährigen Planungszeitraum 2013-2022 umfasst. Überdies sei der Netzentwicklungsplan einer Konsultation durch die relevanten Marktteilnehmer unterzogen worden, bei der APG insgesamt sechs Rückmeldungen erhalten

habe. Mit dem Antrag übermittelte APG den Netzentwicklungsplan 2013-2022 (Anlage ./1), Unterlagen zum Konsultationsverfahren (Anlage ./2), technische Unterlagen zu den Projekten (Anlage ./3) sowie den APG-Masterplan 2010 (Anlage ./4).

Der Genehmigungsantrag enthält neben 15 neuen Projekten (12-1 bis 12-15) auch zu 14 bereits im Netzentwicklungsplan 2011 mit Bescheid vom 16.12.2011 (V NEP 01/11) genehmigten Projekten verschiedene Änderungen. Diese Änderungen werden von der Antragstellerin in der Begründung dargestellt und erläutert.

Am 21.9.2012 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, bis zum 15.10.2012 zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Oesterreichs Energie, die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung, den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich; diesen Organisationen wurde eine eigens von APG erstellte, um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion Netzentwicklungsplans übermittelt.

Die Salzburg Netz GmbH teilte am 1.10.2012 mit, dass der Netzentwicklungsplan 2012 der APG für den Bereich Salzburg mit der Salzburg Netz GmbH abgestimmt und für das Unternehmen in Ordnung sei.

Die EVN Netz GmbH nahm mit E-Mail vom 9.10.2012 den Netzentwicklungsplan 2012 zur Kenntnis und gab an, davon auszugehen, dass fehlende „windbedingte“ und absehbare Netzinvestitionen in den Netzentwicklungsplan 2013 aufgenommen würden.

Die LINZ STROM Netz GmbH gab am 15.10.2012 an, den zur Konsultation aufliegenden Netzentwicklungsplan zu unterstützen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich übermittelte am 15.10.2012 eine Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan. Sie bringt darin zusammengefasst vor, dass der Netzentwicklungsplan allgemeine energiepolitische Prognosen und Ausführungen enthalte und der Eindruck von Zirkelbegründungen entstehe, welche nur eingeschränkt geeignet seien, das Erfordernis des Netzausbaues für künftige Herausforderungen in der geplanten Form letztlich schlüssig und zwingend darzulegen. Es sei eine differenziertere Betrachtung der Herausforderungen für die Stromnetze durch den Ökostromausbau in Abhängigkeit von verschiedenen Ökostromtechnologien notwendig. Die Stromeinspeisung aus rohstoffgetriebenen Biomasse- und Bioanlagen sei bedarfsgerecht exakt planbar; eine entsprechende Würdigung der mit Biomasetechnologien erzielbaren Kostenersparnisse fehle. Überdies wird die Regulierungsbehörde aufgefordert, in ihren Bescheiden

festzuhalten, dass eine Genehmigung der Netzentwicklungspläne keine Prüfung der materienrechtlich zuständigen Behörde ersetzt oder dieser Prüfung der Behörde nicht vorgreift. Es sei ausschließlich von der zuständigen Behörde im Detail zu prüfen, ob ein konkretes, zur Genehmigung eingereichtes Einzelprojekt im öffentlichen Interesse gelegen ist und ob insbesondere eine technische Notwendigkeit gegeben ist.

Darüber hinaus spricht sich die Landwirtschaftskammer Österreich im Hinblick auf die unter Punkt 1.7 (Seite 18) des Netzentwicklungsplan angeführten Hemmnisse durch unterschiedliche legistische Rahmenbedingungen gegen Korridorsicherungen oder sonstigen Ausdünnungen von Genehmigungsverfahren beim Netzausbau aus, da Korridorvorgaben eine qualitätsvolle Gesamtschau in der Planung sowie weiters in der Genehmigung des konkreten Netzausbaus verhinderten. Zudem weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass bei jedem Projekt die Notwendigkeit und verstärkt mögliche Alternativen durch den Projektwerber, die Regulierungsbehörde und die Genehmigungsbehörden genauestens geprüft werden sollten und Ressourcenverbrauch und die Belastung von Bevölkerung, Landschaft und Bewirtschaftung auf ein geringstmögliches Maß zu beschränken seien. Sofern die Prüfungskompetenz der Behörde dafür nicht ausreiche, sollte die Genehmigung auch keine Festlegungen über die konkrete Art der technischen Ausführung (Kabel, Freileitung) umfassen.

Zum Projekt 12-10 (Punkt 4.4.10 „(n-1) Optimierung Leitungen“) merkt die Landwirtschaftskammer Österreich an, dass speziell ältere Freileitungen vergleichsweise geringe Bodenabstände zu den Leiterseilen und damit geringe lichte Durchfahrtshöhen aufweise. Dies erschwere die Nutzung der Grundstücke massiv oder mache den Einsatz bestimmter Maschinen unmöglich. Soweit leitungsbautechnische Maßnahmen gesetzt würden, seien diese so auszuführen, dass die lichten Durchfahrtshöhen den Erfordernissen der Region angepasst werden. Diese Ausführungen träfen auch auf allfällige Neubau- oder Ersatzneubauprojekte von Freileitungen zu.

Auch die Bundesarbeitskammer übermittelte am 15.10.2012 eine Stellungnahme. Darin begrüßt sie die Vorlage eines langfristigen Netzentwicklungsplanes, da damit wichtige langfristige Investitionsprojekte aufgezeigt würden. Die Überprüfung und Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit sowie weiteren Investitionsbedarf könne nur durch die Energie-Control Austria endgültig vorgenommen werden. Die Bundesarbeitskammer ersucht die Regulierungsbehörde um eine detaillierte Prüfung der vorgelegten Projekte und regt an, ein besonderes Augenmerk auf eine Koordination zwischen dem Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen (die mit Geldern der Stromverbraucher öffentlich gefördert werden) und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu legen.

Nicht akzeptabel aus der Sicht der Bundesarbeitskammer seien die Bestrebungen von Stromerzeugern, sich aus der Finanzierung der Netze möglichst zurückzuziehen und mit

rechtlichen Mitteln die Zahlung von Netzentgelten zu bekämpfen; dies Entwicklung würde durch die nicht ausreichende Weitergabe sinkender Energiepreise an den Strompreisen verschärft. Die Regulierungsbehörde sei gefordert, Maßnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zu einer fairen Verteilung der Netzkostentragung und für eine effektive Marktaufsicht zu setzen. Die Realisierung des Netzausbaus hänge auch wesentlich von der Erteilung der notwendigen Genehmigungen ab. Zwar bedürfe es hier einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, allerdings dürften nicht Umweltschutz, Bürger- und Anrainerrechte oder Grundrechte eingeschränkt werden. Hier seien verstärkt technische Möglichkeiten zu nützen, um die Kapazitäten bestehender Netze zu erhöhen und so einen Neubau von Netzen zu vermeiden.

Die Wien Energie Stromnetz GmbH nahm mit Schreiben vom 12.10.2012 zum Netzentwicklungsplan Stellung und brachte dort zusammengefasst vor, dass der Netzentwicklungsplan Projekte beinhalte, die bei der Umsetzung den Netzbetrieb des Verteilernetzes der Wien Energie Stromnetz GmbH beeinträchtigen. Für das Unternehmen sei es unbedingt notwendig, dass von APG sichergestellt werde, dass trotz umfangreicher Abschaltungen im Netz der APG die Übergabestellen derart angebunden sind, dass die (n-1) Sicherheit eingehalten werde. Sollten über die netztechnischen Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen zur Durchführung der Arbeiten notwendig sein, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, seien diese mit der Wien Energie Stromnetz GmbH abzustimmen, von APG zu veranlassen und die Kosten von APG zu tragen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen forderte die Behörde die Antragstellerin am 23.10.2012 auf, ergänzende Informationen sowie Erläuterungen zu einzelnen Projekten beizubringen.

APG übermittelte am 15.11.2012 eine Stellungnahme zu den Ergänzungsaufforderungen.

Nach weiteren Besprechungen beantragte APG am 21.11.2012 eine Änderung der Detailbeschreibungen der Projekte 12-14 (Ergänzungen 380-kV-Steiermarkleitung) und 12-15 (Ergänzungen 380-kV-Salzburgleitung Abschnitt 1 NK St. Peter – UW Salzburg) und übermittelte eine Aufstellung von durchschnittlichen Schätzkosten für Leitungen und Umspannwerke sowie weitere Erläuterungen zum Projekt 12-10.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG ist Übertragungsnetzbetreiber und in weiterer Folge für den Bereich, der durch das von APG betriebene Übertragungsnetz abgedeckt wird, auch Regelzonenführer.

APG beantragte am 31.8.2012 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2012, welcher 15 Investitionsprojekte für den Zeitraum 2013 bis 2022 sowie 14 gegenüber dem Netzentwicklungsplan 2011 geänderte Projekte enthält. Nach Aufforderung durch die Behörde übermittelte APG am 15.11.2012 und am 21.11.2012 detaillierte Erläuterungen zu den eingereichten Projekten. Am 21.11.2012 beantragte APG eine Änderung der Detailbeschreibung der Projekte 12-14 und 12-15.

Die Bundesarbeitskammer, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Salzburg Netz GmbH, EVN Netz GmbH, die LINZ STROM Netz GmbH und die Wien Energie Stromnetz GmbH nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

II.4. Rechtliche Beurteilung

II.4.a. Allgemeines

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für alle Investitionsprojekte ergibt sich aus den bei den einzelnen Projekten angegebenen „Weiteren Statusdetails“ sowie dem jeweils angeführten Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)

APG beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010.

Wie in Punkt 1.4 des Netzentwicklungsplans erläutert, werden die Projekte in solche von nationalem bzw. europäischem Interesse, Netzanschluss- bzw. Netzverbundprojekte sowie spezifische Erweiterungsprojekte eingeteilt. Unter die erste Kategorie fallen Projekte aus der langfristig vorausschauenden (strategischen) Netzausbauplanung, die auf Basis von Szenarienrechnungen und Umfeldrecherchen der nationalen und europäischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen in Kooperation mit Universitäten erstellt wird. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf den APG-Masterplan 2020. Bei der zweiten Kategorie resultieren die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Projekte aus den entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnissen (Netzabstützungen von Verteilernetzen, Netzanschlüsse von Kraftwerken etc) der Marktteilnehmer. APG gibt an, jene Projekte in den Netzentwicklungsplan aufgenommen zu haben, für die bereits eine abgeschlossene Grundsatzvereinbarung oder ein Errichtungsvertrag besteht oder bis Ende Juli 2011 unterfertigt wurde. Die dritte Gruppe bilden Investitionen zur Wartung und zum Ersatzneubau von Leitungen bzw. die Erhöhung/Optimierung von Betriebsmitteln im Zuge eines lebensdauerbedingten Austausches.

Dem Netzentwicklungsplan beigelegt wurde der APG Masterplan 2009-2020. Darin werden in umfangreichen Berechnungen und Untersuchungen unter Einbeziehung von TU Graz und TU Wien die Auslöser, Notwendigkeiten und Ziele der untersuchten Projekte dargelegt. Berücksichtigt werden dabei Verbrauchs- und Erzeugungsentwicklungen im eigenen Netz sowie im gesamten ENTSO-E Synchronbereich „Continental Europe“. Zusätzlich wird für einzelne Projekte auf den europäischen 10-Jahresnetzentwicklungsplan der ENTSO-E verwiesen.

Die Ausbauprojekte werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Elektrizitätsmarkt und politische Zeile (z.B. Erhöhung des Anteiles Erneuerbarer Energien bei der Energieerzeugung) bewertet bzw das Risiko bei Nichtumsetzung (zB Netzengpässe, Sicherung der Versorgung) erläutert.

Die Netzanschluss- bzw Netzverbundprojekte werden von Netzbenutzern im Wege von Anfragen auf Netzanschluss, Netzzugang/Netzverbund oder Netzkooperation angestoßen und in den Netzentwicklungsplan übernommen, sofern bereits eine Grundsatzvereinbarung oder ein Errichtungsvertrag für das Projekt besteht. Diese Projekte werden gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen von APG entsprechend geprüft.

Die von APG durchgeführte Konsultation ergab kleinere Änderungen bei Projektbeschreibungen, die direkt in den Netzentwicklungsplan übernommen wurden (vgl dazu Anlage /2 zum Antrag sowie unten Punkt II.4.e). In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf (dazu unten Punkt II.4.f).

Die Änderungen der Projekte 11-6, 11-7, 11-8, 11-10, 11-11, 11-13, 11-14, 11-17, 11-19, 11-21, 11-22, 11-23, 11-24 und 11-25 gegenüber dem Netzentwicklungsplan 2011 betreffen im Wesentlichen Änderungen in der Kostenplanung sowie Änderungen in der zeitlichen Umsetzung (Inbetriebnahme). Die Änderungen sind im Antrag vom 20.8.2012 sowie in der am 15.11.2012 übermittelten Stellungnahme aus Sicht der Behörde nachvollziehbar dargelegt und ausreichend begründet.

Zu den Projekten 12-10, 12-11 und 12-12 siehe unter Punkt II.4.g.

II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten

Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010).

Zur Kostenplanung erläutert APG unter Punkt 4.1.4 des Netzentwicklungsplans, dass die Kosten in Vorprojekte und Ausführungsprojekte untergliedert werden. Für alle Projekte werden Kostenbeiträge Dritter separat ausgewiesen; darunter fallen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte sowie Förderungen.

Um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu ermöglichen, übermittelte APG eine Aufstellung von Kostenannahmen (Schätzkosten) für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen und die Errichtung und Erweiterung von Umspannwerken.

Unter Berücksichtigung aller vorgelegten Unterlagen scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten. Insbesondere wird dabei zu prüfen sein, ob die vorgesehenen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte im Sinne der Kostenverursachungsgerechtigkeit eine angemessene Beteiligung der von den jeweiligen Projekten betroffenen Netzbenutzer sicherstellen.

II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Die Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplanes erfolgt in Abstimmung mit dem ACER Projektteam Netzentwicklung. Die Planung von Projekten von nationalem und internationalem Interesse erfolgt in Abstimmung mit benachbarten und betroffenen Übertragungsnetzbetreibern und damit in Übereinstimmung mit dem europäischen Interesse eines koordinierten Netzausbaus. Die Projekte von europäischem Interesse sind mit einem Verweis auf die jeweilige Stelle im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan versehen. Neue Projekte werden in den Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene entsprechend eingebracht. Insgesamt steht somit der eingereichte Netzentwicklungsplan im Einklang mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan.

II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch APG

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Antragstellerin Marktteilnehmer schriftlich zum Netzentwicklungsplan konsultiert und diesen auch auf ihrer Homepage veröffentlicht. Aus Anlage ./2 ist ersichtlich, dass die Verbund Hydro Power AG, die LINZ STROM Netz GmbH, die Energie AG Oberösterreich Netz GmbH, die Salzburg Netz GmbH und die Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH eine Stellungnahme abgegeben haben. Die

Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ist aus Sicht der Behörde in Anlage ./2 ausreichend dokumentiert. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde

Zur oben erwähnten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich ist anzumerken, dass die Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde nicht der Genehmigung nach sonstigen, insbesondere umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgreift. Auch eine Abwägung und Beurteilung des öffentlichen Interesses einzelner Projekte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids, ebensowenig wie die konkrete technische Ausführung. Dies gilt etwa auch für die Anmerkungen zum Projekt 12-10 (Punkt 4.4.10 „(n-1) Optimierung Leitungen) im Hinblick auf die Bodenabstände von Freileitungen: Diese Frage wird im Rahmen des UVP-Verfahrens oder sonstiger behördlicher Genehmigungsverfahren zu untersuchen sein. Geprüft wird gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 allerdings die technische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte insgesamt, siehe dazu unten II.4.b und II.4.c.

Zur Stellungnahme der Bundesarbeitskammer hält die Behörde fest, dass die vorgelegten Projekte nach den gesetzlichen Vorgaben im Detail geprüft wurden, wobei auch der für den Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen notwendigen Netzinfrastruktur Rechnung getragen wurde. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtspartei verfügt der Bundesarbeitskammer dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht.

Zur Stellungnahme der Wien Energie Stromnetz GmbH ist festzuhalten, dass die Behörde von einer zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgestimmten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ausgeht sowie davon, dass auch während der Bau- bzw. Umbauphase alle geltenden Vorschriften sowie Regeln der Technik eingehalten werden.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation werden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

II.4.g. Zu den Projekten 12-10, 12-11 und 12-12

Die Projekte, die unter dem Titel Optimierung von Leitungen, Umspannwerken sowie Transformatoren zusammengefasst wurden, stellen Netzentwicklungsprojekte dar, die nicht eines kompletten Neubaus von Anlagen bedürfen, sondern die notwendige zusätzliche Kapazitäten durch Verbesserung und Optimierung bestehender Anlagen zur Verfügung stellen. Dies kann in den meisten Fällen zu einer im Vergleich zu Neubauprojekten rascheren Umsetzung führen und damit im Netzbetrieb akute Probleme schneller

entschärfen bzw. diesen vorbeugen. Überdies können dadurch bestehende Infrastrukturen bestmöglich ausgenutzt werden.

Genehmigt werden Leitungen, Umspannwerken und Transformatoren aus den eingereichten Sammelprojekten nur in dem Umfang, als dafür bereits ausreichende Detailinformationen vorliegen, die eine Bewertung der Kriterien gemäß § 37 EIWOG 2010 sowie der oben genannten Ausführungsbestimmungen, insbesondere jene der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit) sowie der Wirtschaftlichkeit, erlauben.

Für die in Spruchpunkt 2 genannten Projekte übermittelte die Antragstellerin am 22.11.2012 nähere Informationen und führte aus, dass es sich bei den 220-kV-Leitungen Lienz – Staatsgrenze, Wien Südost – Bisamberg, Ernsthofen – Ybbsfeld, Kaprun – Arthurwerk und Lienz – Malta (Hochtemperaturseil) jeweils um geringfügige leitungsbautechnische Maßnahmen wie z.B. Regulagen, Geländekorrekturen, Einbau eingliedriger Ketten etc. handelt. Die übrigen im selben Spruchpunkt genannten Investitionen werden als Vorprojekte genehmigt. Ein Vorprojekt ist gemäß Punkt 4.1.1 des Netzentwicklungsplans insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass eine abgeschlossene Grundsatzvereinbarung (für Projekte mit Netzpartnern bzw. Netzanschlusswerbern) besteht, detaillierte Trassenüberlegungen, eine Trassenplanung sowie technische Detailplanung vorliegen und Einreichunterlagen für Genehmigungsverfahren (z.B. Starkstromwegerecht, Materiengesetze oder UVE) erstellt werden (vgl. dazu bereits oben unter Punkt II.4.c). Das Vorprojekt endet mit Vorliegen aller behördlichen Genehmigungen und Bescheide. Im vorliegenden Fall umfassen die Vorprojekte jeweils vor allem die Vermessung und Ausarbeitung der nötigen Maßnahmen für eine Ertüchtigung der Leitungen im Hinblick auf eine maximale Seiltemperatur von 80°C.

Die in Spruchpunkt 3 genannten Projekte beziehen sich auf die im Projekt 12-11 unter „Projektkosten“ angeführten Abzweigertüchtigungen und Wetterstationen; letztere umfassen die unter den „Weiteren Statusdetails“ genannten Wetterstationen.

Die in Spruchpunkt 4 genannten Projekte beziehen sich auf die in der Projektbeschreibung des Projekts 12-12 aufgelisteten Transformatoren.

Die übrigen in den Projekten 12-10, 12-11 und 12-12 genannten Investitionen, insbesondere die unter den Projektkosten genannten „Weiteren Leitungen im Zeitraum 2016 – 2022“ (12-10), „Weiteren Abzweigertüchtigungen“ bzw. „Weiteren Maßnahmen Thermal Rating“ (12-11) sowie „Weiteren Transformatoren 2016-2012“ (12-12), entzogen sich einer Beurteilung gemäß den Kriterien des § 37 EIWOG 2010. Insofern war daher der Genehmigungsantrag abzuweisen (Spruchpunkt 5). Davon unberührt ist die Anerkennung tatsächlich angefallener angemessener Kosten im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens nach § 48 EIWOG 2010.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt somit € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).


Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29.11.2012

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Beilage: .1 Netzentwicklungsplan 2012 (Planungszeitraum 2013-2022)

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien
per RSb.

